

Schweizerisches Bundesblatt.

50. Jahrgang. I.

Nr. 4.

19. Januar 1898.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bundesratsbeschluß

betreffend

Abänderung einzelner Vorschriften der Instruktion über
sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen vom
2. September 1887.

(Vom 14. Januar 1898.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1.

In teilweiser Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 24. März 1894 (Bundesbl. 1894, I, 980) wird der ursprüngliche Text der Instruktion über sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen vom 2. September 1887 wieder hergestellt wie folgt:

I. § 41 erhält folgende Fassung:

1. Die *Sehschärfe* soll wenigstens $\frac{1}{2}$ (d. h. die Hälfte der normalen) betragen; eine geringere ist nur bei Medizinern zulässig (§ 106).

2. Wo das freie Auge dieselbe nicht erreicht infolge solcher Refraktionsfehler, welche eine Korrektur der Sehschärfe durch sphärische Konkav- oder Konvexgläser zulassen, ist die *korrigierte* Sehschärfe für die Diensttauglichkeit maßgebend und das Tragen von Brillen im Dienst gestattet.

3. Nur bei denjenigen, welche nicht mehr als Primarschulbildung besitzen und zugleich im bürgerlichen Leben sich niemals der Augengläser bedienen, ist die *unkorrigierte* Sehschärfe als die maßgebende zu betrachten.

4. Besitzt ein Auge ganze Sehschärfe, so ist bei dem andern eine Herabsetzung derselben unter $\frac{1}{2}$ bis auf $\frac{1}{8}$ durch ein stationäres Gebrechen zulässig. Zu den *Gewehrtragenden* dürfen solche Leute nur rekrutiert werden, wenn das sehscharfe Auge das *rechte* ist. Ist das linke das sehscharfe und ist das arithmetische Mittel der pädagogischen Noten größer als $3\frac{1}{2}$, so ist der Mann nur dann als diensttauglich zu erklären, wenn er sich berufshalber zum Trainsoldaten oder Pontonier oder auch zum Tambour oder Trompeter entschieden eignet; sonst ist er wegen ungenügender Sehschärfe rechts alsuntauglich zu erklären.

5. Die Grenzen, innerhalb welchen Myope und Hypermetrope in die Reihen der Handfeuerwaffentragenden (Infanterie und Kavallerie) aufgenommen werden dürfen, sind eine Myopie und eine manifeste Hypermetropie bis auf 4 D, und zwar gelten diese Grenzen für das rechte Auge. Für alle andern Waffengattungen gilt das oben Gesagte.

6. Astigmatismus jeder Form bedingt Dienstuntauglichkeit, sobald die Sehschärfe mit Hülfe von einfachen sphärischen Konvex- oder Konkavgläsern nicht auf wenigstens $\frac{1}{2}$ korrigiert werden kann. Astigmatische Nichtbrillenträger sind nach Z. 3 zu beurteilen.

7. Über die Eintragung der Refraktionsfehler siehe Anmerkung zu Rubrik 20 des Formulars I. A. (Beilage II, Seite 88).

II. In Übereinstimmung hiermit wird § 112 abgeändert wie folgt:

Hauptanforderungen für die Rekrutierung der einzelnen Truppengattungen.

	Minimum der		Übrige Anforderungen.
	Körper- länge.	Seh- schärfe, ¹	
	cm.		
Infanterie	156	$\frac{2}{3}$ rechts	Nichtvorhandensein von Gebrechen, welche die Marschfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.
Dragoner und Guiden	158 ²	$\frac{1}{2}$ rechts	Ausweis über die Möglichkeit, ein Pferd zu halten.
Kanoniere der Feld- batterien, Festungs- artilleristen und Maschinengewehr- schützen	162	1	Kräftiger Körperbau.
Positionskanoniere . .	165	1	Dito.
Trainsoldaten	158	$\frac{1}{2}$	Vertrautheit mit Pferden im Civilleben, selbst bei beschränkter Marschfähigkeit.
Sappeure	160 ²	$\frac{1}{2}$	Dem Weg- und Hochbau dienende und verwandte Berufsarten.
Pontoniere	160 ²	$\frac{1}{2}$	Kräftig gebaute Flößer, Schiffer, Uferarbeiter etc.
Pioniere	160 ²	$\frac{1}{2}$	Dem Bau und Betrieb von Eisenbahnen und Telegraphen dienende und verwandte Berufsarten.
Sanitätssoldaten . . .	156	$\frac{1}{2}$	Nicht blutscheue und nicht schwächliche, ordentliche, des Lesens und Schreibens kundige Leute, womöglich Freiwillige.
Verwaltungssoldaten .	158	$\frac{1}{2}$	Bäcker, Metzger, wenige Maurer und Schreiner mit nachgewiesener Berufsbildung.
Radfahrer	153	$\frac{2}{3}$	Übung im Radfahren; kräftig gebaute Lunge, gesundes Herz.

¹ Die Sehschärfe ist überall im Sinne von § 41 verstanden. Myopie und Hypermetropie rechts > 4 D schliessen, auch wenn korrigierbar, von der Rekrutierung zur Infanterie und Kavallerie aus, Offizierskandidaten für den Sanitäts- und Verwaltungsdienst ausgenommen (s. auch die folgenden §§).

² Bei beruflich ganz besonderer Eignung bis auf 156 herab.

Art. 2.

Durch diesen Beschluß wird Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 24. März 1894 aufgehoben.

Bern, den 14. Januar 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



**Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung einzelner Vorschriften der Instruktion über
sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen vom 2. September 1887. (Vom 14. Januar
1898.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.01.1898
Date	
Data	
Seite	105-108
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 176

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.